

STERBEFALL - was nun?

Leitfaden für Angehörige

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier, sind weitere Punkte der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurecht zu finden.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden der zuständigen Ämter aus. Sie bildet auch die Grundlage für die Anordnung der Bestattung.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann erhalten die Angehörigen in der Regel ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung von der Spital- oder Heimverwaltung.

Der nächste Schritt: Meldung beim Bestattungsamt

Bei Todesfällen von in Steinmaur wohnhaften Personen nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Steinmaur Kontakt auf.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr	

Telefonisch sind wir während den Bürozeiten unter 044 855 40 40 erreichbar. Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen, ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. Die Notfallnummern finden Sie im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Ein Todesfall muss innert zwei Tagen dem Bestattungsamt gemeldet werden.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann, bzw. Lebenspartner/in
2. Kinder
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte
4. die Person, die beim Tode zugegen war
5. die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

Welche Dokumente sind nötig – was müssen Sie mitbringen

- ärztliche Todesbescheinigung. Ist der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten, so wird die „Todesanzeige“ (amtliches Formular) und in der Regel auch die „ärztliche Todesbescheinigung“ von diesen Stellen an das Bestattungsamt geschickt. Haben Sie jedoch eines dieser Formulare erhalten, so bringen Sie es ebenfalls mit.

Ausserdem sind die folgenden Dokumente des/der Verstorbenen mitzubringen:

- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein

Bei Ausländern:

- Pass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein, wenn die Heirat in der Schweiz stattgefunden hat
- falls kein Familienbüchlein vorhanden ist: Eheschein, Geburtsschein

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung erfolgen (wenn zu Hause gestorben)
- wird eine Kremation (Feuerbestattung) oder eine Erdbestattung gewünscht – *diese Entscheidung muss im Sinne des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen.*
- wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht oder soll eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen, d.h. öffentliche oder stille Bestattung
- Gemeindepfarrer oder eigener Seelsorger
- Organist/in der Gemeinde oder eigene
- Grabwahl (siehe nächste Seite)
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab; wird eine Namenstafel gewünscht
- wer ist Kontaktperson, wer Erbenvertreter

Grabwahl

Auf dem Friedhof Betten stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung.

Ebenfalls steht ein Gemeinschaftsgrab für reine Urnenbeisetzungen – wahlweise anonym oder mit Namenstafel auf einem nahegelegenen Stein - zur Verfügung. Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab wird mit CHF 200.00 verrechnet. Ist der Wunsch nach einer Namenstafel vorhanden ist eine Gebühr von CHF 150.00 zusätzlich fällig. Der Friedhofgärtner ist besorgt für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes. Angehörige können ihren Blumenschmuck beim vorgesehenen markierten Platz abstellen.

Zudem besteht im Friedhof Betten die Möglichkeit ein Familiengrab zu mieten. Die Familiengräber, für die eine Ruhezeit von 60 Jahren gilt, wird eine Gebühr von CHF 3'000.-- verrechnet.

Zusammenfassend stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Erdbestattungsgrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab (Ruhezeit 60 Jahre)
- private Beisetzung der Urne (z.B. Aufbewahrung zu Hause)

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab oder Urnengrab beigesetzt werden. Eine nachträgliche Urnenversetzung ist nur auf begründetes Gesuch hin an das Bestattungsamt Steinmaur, z. H. Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, möglich.

Das Bestattungsamt organisiert nach Absprache mit Ihnen

- das Einsargen
- Transport der/des Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium Nordheim Zürich
- evtl. Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Kremation
- Urnenabholung im Krematorium Nordheim
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung – *die Bestattung soll in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach eingetretenem Tod stattfinden*
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Friedhofgärtner, Sigrist, Organist, alle betroffenen Ämter und Büros der Gemeindeverwaltung Steinmaur
- Publikation in den 5 Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde. Bei Abdankungen/Beisetzungen im engsten Familienkreis erfolgt die Publikation nur auf Wunsch der Angehörigen
- hölzernes Grabkreuz, bis der Grabstein gesetzt ist

Was bleibt für Sie zu tun, nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

- a) für die Bestattung
 - Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
 - Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
 - erstellen Sie eine Adressliste für den Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
 - Bestellung des Leidmahls
 - Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
 - Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
 - Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt

- b) Mitteilungen an
 - Arbeitgeber
 - Bank, Post
 - Telefongesellschaft
 - Wohnungsvermieter
 - Strassenverkehrsamt
 - Militär / Zivilschutz
 - Vereine / Parteien

- c) Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)
 - Pensionskasse bei AHV- oder IV-Rentnern
 - Unfall- und Lebensversicherung
 - Krankenkasse
 - Haftpflicht / Autohaftpflicht / Hausrat

- d) Testament / letztwillige Verfügung
 - Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, senden
 - Erbschein, beim Bezirksgericht Dielsdorf beantragen (Kopie Todesschein beilegen)

- e) bestehende Verträge kündigen
 - Fahrzeug, Leasing
 - Mietverträge, Telefonanschluss, Radio- und TV-Anschluss, EKZ
 - Kreditverträge / Abzahlungsverträge
 - div. Abonnemente

- f) Verschiedenes
 - Hausarzt
 - Danksagungen
 - Reservationen in einem Altersheim annullieren
 - allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie am Schalter der Gemeindeverwaltung)

Gerne sind wir Ihnen bei der amtlichen Organisation und Klärung von Fragen behilflich.

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

Leichenschau, Benützung der Aufbahrungshalle, einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Nordheim Zürich, Abholen der Urne, Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten, Holzurne, Publikation Schaukasten und Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinmaur.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung des Sarges etc., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe Ihrer Kontonummer (Einzahlungsschein).

Diverses / Wichtiges

a) Termin

Eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach dem Tod (gemäss kantonalen Bestattungsverordnung).

b) Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Mieten, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf.

c) Todesschein

Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt Dielsdorf ausgestellt. Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Zivilstandsamt, Tel.-Nr. 044 854 71 80 oder E-Mail: zivilstandsamt@dielsdorf.ch.

Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

d) Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, Tel.-Nr. 044 854 88 11, unter Beilage eines Todesscheins bestellt werden.

e) Grabunterhalt

Die Bepflanzung erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Der Friedhofgärtner muss die verwelkten Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebilde zur ersten Bepflanzung her. Bei Erdbestattung ist ein Herrichten des Grabes erst nach erfolgter, natürlicher Setzung möglich. Dies kann bis zu einem halben Jahr dauern, wobei der Grabschmuck Sache der Hinterbliebenen ist.

Die Bepflanzung und Pflege eines Grabes obliegt den Hinterbliebenen, kann selbst oder im Auftrag an den Friedhofgärtner durch diesen ausgeführt werden.

f) Grabunterhaltsvertrag

Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) kann beim Bestattungsamt Steinmaur, z. H. Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, Tel.-Nr. 044 855 40 40, ein Grabunterhaltsvertrag errichtet werden. Dieser umfasst das zweimalige Bepflanzen des Grabes pro Jahr, das Giessen und Jäten.

Unterhaltskosten für Erdbestattungsgrab CHF 4'800.-- / für ein Urnengrab CHF 4'000.--.

g) Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Der Bildhauer muss vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel beim Bestattungsamt Steinmaur, z. H. Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, einreichen.

h) letztwilliger Bestattungswunsch

Für alleinstehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten bei der Einwohnerkontrolle eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.

i) Beerdigungszeiten

Die Bestattungen finden nur an Werktagen, in der Regel um 13.30 Uhr und die Trauerfeier um 14.00 Uhr statt. Stille Beisetzungen finden um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt.

k) Sonderfälle

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen Ihres Auftrages die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt. Die Zeremonien auf dem Friedhof Steinmaur sind von den Verantwortlichen vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Reformiertes Pfarramt
Schulwiesstrasse 7
8162 Steinmaur
044 853 11 87

Katholisches Pfarramt
Buchserstrasse 12
8157 Dielsdorf
044 853 16 66

Friedhofgärtner
Andreas Schellenberg
Salenstrasse 10
8162 Steinmaur
044 854 01 79

Sigristin
Jennifer Imhasly
Im Gäsli 8
8162 Steinmaur
044 854 13 77

Bestattungsamt Steinmaur
Hauptstrasse 22
8162 Steinmaur
044 855 40 40

Bestattungsunternehmen
Gerber Hans AG, Lättenstrasse 9
8315 Lindau
(für Überführung zuständig)
052 355 00 11

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
044 412 06 00

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Fragen beantwortet sein, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Persönliche Notizen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....